

# Vereins Statuten



## **Art. 1. Name, Sitz**

Unter der Bezeichnung Verein Weihnachtsbeleuchtung Freie Strasse besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

## **Art. 2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Installationen einer jährlichen Weihnachtsbeleuchtung in der Freien Strasse, Rüdengasse, Streitgasse, sowie Eisengasse und allenfalls weiterer Gebiete der Innenstadt. Er beschafft sich die dazu notwendigen Beleuchtungskörper und sorgt für deren Unterhalt.

## **Art. 3. Finanzen**

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.

## **Art. 4. Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 5. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die im Gebiet des Vereinszweckes wohnt ein Geschäft betreibt oder Hauseigentümer ist.

Die Aufnahme erfolgt mittels der Bestätigung des Vereins an das neue Mitglied, inklusive der Unterschrift des neuen Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Der Austritt befreit nicht von der Leistung des fälligen Mitgliederbeitrages.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, ein Rekurs an die Mitgliederversammlung ist möglich.

## **Art. 6. Organisation**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

### **Art. 6.1. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Dezember statt. Sie wird mindestens 30 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils bis zehn Tage vor der Versammlung an den Präsidenten/ die Präsidentin schriftlich einzureichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Befugnisse ausdrücklich vorbehalten:

- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin, Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Fusion

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen können mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgreich. Die Schlussversammlung beschliesst über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Vereinszweckes.

### **Art. 6.2. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Vereins Weihnachtsbeleuchtung Freie Strasse sind; dem Präsidenten/der Präsidentin sowie weitere Funktionen, welche der Vorstand definiert. Weitere Personen müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins Weihnachtsbeleuchtung Freie Strasse sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Der Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten sowie die Organisation, Koordination und Überwachung. Diese Tätigkeiten kann der Vorstand in einem Mandatsverhältnis an eine externe Firma abgeben. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident/die Präsidentin jeweils mit einer Vorstandsperson.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht anderen Organen übertragen sind und vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt die Kompetenzen und Aufgaben des Sekretariates.

### **Art. 6.3. Revisoren**

Der Verein unterliegt nicht Art. 69 b ZGB für eine ordentliche Revision, sondern kann frei über die Einsetzung von Revisoren befinden.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Revisoren und einen Suppleanten (Stellvertreter) für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor.

### **Art. 7. Auflösung und Liquidation des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### **Art. 8. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Vereinsstatuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzen die bisherigen vom 24. September 2014.

**Verein Weihnachtsbeleuchtung Freie Strasse**  
**Donnerstag, 10. Dezember 2015**

Hans Spinnler  
Präsident



Daniel Trinkl  
Finanzen

